

I. DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

Der VERTRAG bezieht sich auf den Vertrag über die Nutzung von Liegeplätzen, der zwischen der Marina und dem Liegeplatznutzer geschlossen wurde.

Die MARINA ist der Anbieter von Liegeplätzen — Nautički centar Trogir d.o.o. — Marina Baotić, Don Petra Špike 2a/Konacvine 15, der Anbieter von damit verbundenen Dienstleistungen (Treibstoffversorgung, Unterbringung von Gästen in Wohnungen und Zimmern, Krandienste usw.).

Der LIEGEPLATZNUTZER ist eine natürliche oder juristische Person, die den Vertrag unterzeichnet hat und das Recht geltend macht, das Wasserfahrzeug entweder als Eigentümer oder Bevollmächtigter des Eigners, als Halter oder Benutzer des Wasserfahrzeugs gemäß Artikel 1 des Vertrags zu nutzen (alle haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag).

Der TREIBSTOFFLADER ist eine natürliche oder juristische Person, die das Recht geltend macht, ein Wasserfahrzeug entweder als Eigentümer oder durch Bevollmächtigung des Eigners, als Halter oder Benutzer des Wasserfahrzeugs zu benutzen, und die eine Tankstelle betritt, um das Wasserfahrzeug mit Treibstoff zu versorgen.

Die **PARTEIEN** sind Vertragsparteien — die Marina und der Liegeplatznutzer.

Das WASSERFAHRZEUG ist ein Wasserfahrzeug, für das die Marina gemäß dem Vertrag einen Liegeplatz zuweist.

II. DER ZWECK UND DAS ZIEL DES VERTRAGS

Der Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen die Marina dem Nutzer einen Liegeplatz zur Verfügung stellt und der Nutzer den Liegeplatz von der Marina erhält, sowie die Bedingungen, unter denen die Marina andere damit verbundene Dienstleistungen erbringt.

II. DER GEGENSTAND: DIE NUTZUNG VON LIEGEPLÄTZEN

Für die Dauer des Vertrags stellt die Marina den Liegeplatz gemäß der für das laufende Jahr geltenden Preisliste ausschließlich für das im Vertrag definierte Wasserfahrzeug zur Verfügung.

Die Marina garantiert, dass der Liegeplatz, der der Gegenstand des Vertrags ist, in Bezug auf Länge und Breite den Eigenschaften des Wasserfahrzeugs entspricht und dass der Liegeplatz mit Einrichtungen zum sicheren Anlegen, d. h. korrekten Pollern und Seilen, ausgestattet ist.

Der Preis für den jährlichen Liegeplatz beinhaltet die Nutzung der sanitären Einrichtungen und eines Parkplatzes für das Fahrzeug im Bereich der Marina.

IV. DER ABSCHLUSS DES VERTRAGS

Eine natürliche oder juristische Person, die keine kroatische persönliche Identifikationsnummer besitzt (eine natürliche Person, die die kroatische Staatsbürgerschaft nicht hat und eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Kroatien) und die den Vertrag mit der Marina abschließen möchte, ist verpflichtet, vor Vertragsschluss die kroatische persönliche Identifikationsnummer (im Folgenden: die OIB) einzuholen. Eine solche natürliche oder juristische Person kann die Marina auch für das Verfahren zur Bestimmung und Zuweisung der OIB ermächtigen. In diesem Fall ist sie verpflichtet, der Marina die für die Bestimmung und Zuweisung der OIB erforderlichen Unterlagen auf Beschluss der zuständigen Behörde zu übergeben und die Bezahlung von Kosten im Voraus für die Erlangung des OIB.

Der Liegeplatznutzer, der seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort ausser der Republik Kroatien hat, der aber keinen Bevollmächtigten aufgetragen hat, ist verpflichtet bei der Verträge Abschliessung einen Bevollmächtigten zu nennen, der für die Postübernahme zuständig ist und eine Adresse in Republik Kroatien hat.

Der Liegeplatzvertrag kommt zustande, wenn der Liegeplatznutzer das Angebot der Marina annimmt, das alle wesentlichen Bestandteile des Vertrags enthält. Es wird davon ausgegangen, dass der Liegeplatznutzer das Angebot der Marina angenommen hat, als er den Vertrag auf dem dafür vorgesehenen schriftlichen Vertragsformular unterzeichnete. Für den Fall, dass der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung umstritten ist, gilt der Vertrag als abgeschlossen:

- als die Marina vom Liegeplatznutzer eine schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass er mit dem vorgeschlagenen Vertrag einverstanden ist;
- als die Marina eine unterschriebene Kopie des Vertrags in elektronischer Form oder per Telefax erhalten hat;
- als die Marina die Zahlung der vereinbarten Liegeplatzgebühr erhalten hat.

V. DAUER

Der Vertrag wird für den in den einleitenden Bestimmungen des Vertrags festgelegten Zeitraum geschlossen.

Die Parteien vereinbaren, dass der jährliche Liegeplatzvertrag automatisch um den darauffolgenden Zeitraum verlängert wird, der dem in den einleitenden Bestimmungen des Vertrags festgelegten Zeitraum entspricht (die Vertragslaufzeit), wenn die Marina spätestens 90 Tage vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine schriftliche Kündigung des Vertrags von der anderen Partei nicht erhält (die stillschweigende Verlängerung des Vertrags ergibt sich aus dem Grundsatz der Informalität des Liegeplatznutzungsvertrags und der Gültigkeit der Willenserklärung nicht nur in Worten, aber auch in Zeichen und konkludenten Handlungen).

Die Marina ist berechtigt, vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach eigenem Ermessen der automatischen Verlängerung des Vertrags zu widersprechen.

Im Falle einer automatischen Verlängerung des Vertrags auf das nächste Nutzungsjahr wird die Liegeplatzgebühr gemäß der zum Zeitpunkt des Beginns des neuen Nutzungsjahres geltenden Preisliste berechnet.

Wenn der Liegeplatznutzer die Kündigung des Vertrags in Bezug auf die zuvor genannten Fristen verspätet zustellt, kann die Marina die Kündigung akzeptieren, der Liegeplatznutzer ist jedoch verpflichtet, die Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Werts des vertraglich vereinbarten Liegeplatzes zu zahlen, wobei sich die Preise aus der zum Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags geltenden Preisliste richten. Dem Liegeplatznutzer wird die Zeit, die er am Liegeplatz vom Tag des Ablaufs der Vertragslaufzeit bis zum Tag der Abfahrt des Wasserfahrzeugs von der Marina verbracht hat, gemäß der geltenden Preisliste für den täglichen Liegeplatz in Rechnung gestellt.

Die Marina wird dem Liegeplatznutzer vor Ablauf der Vertragslaufzeit ein Angebot zur Nutzung des Liegeplatzes für den darauffolgenden Zeitraum unterbreiten.

VI. DIE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND -METHODEN, UNTERLAGEN

Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, die Gebühr für die Nutzung eines in Artikel 3 des Vertrags definierten Liegeplatzes für die gesamte in Artikel 2 angegebene Nutzungsdauer gemäß der für das laufende Jahr geltenden Preisliste, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist, im Voraus zu zahlen. Die Zahlung kann auf das Bankkonto der Marina (ihr Fremdwährungskonto oder ihr Eurokonto) oder an der Rezeption der Marina (vorbehaltlich der Einschränkungen des kroatischen Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) erfolgen.

Für den Fall, dass der Liegeplatznutzer die Liegeplatzgebühr nicht rechtzeitig bezahlt, hat die Marina das Recht, dem Liegeplatznutzer die gesetzlichen Zinsen und den Schadensersatz gemäß dem kroatischen Zivilschuldgesetz in Rechnung zu stellen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum, ist die Marina berechtigt, den Preis gemäß

der geltenden Preisliste für den Tagesliegeplatz zu berechnen, bis die Rechnung vollständig beglichen ist.

Wenn der Liegeplatznutzer eine Zahlung auf das Fremdwährungskonto der Marina leistet, hat die Marina das Recht, der Partei alle zusätzlichen Bankkosten und alle Differenzbeträge bis zum vollen Preis des Liegeplatzes in Rechnung zu stellen.

Andere von der Marina erbrachte Dienstleistungen sind vom Liegeplatznutzer oder der Person, die diese Dienstleistungen bestellt hat, unverzüglich nach Erhalt der Rechnung für die Dienstleistung oder Vorauszahlung per E-Mail zu bezahlen. Wenn der Liegeplatznutzer andere Dienstleistungen elektronisch bezahlt, ist die Marina berechtigt, vom Liegeplatznutzer zu verlangen, dass er die Zahlung des fälligen Betrags per Kreditkarte garantiert. In einem solchen Fall reserviert die Marina die Geldmittel auf der Kreditkarte des Liegeplatznutzers, die innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Reservierung dieses Betrags zu Gunsten des Kontos der Marina abgebucht wird, falls der Liegeplatznutzer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, indem er die Rechnung innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Marina das Recht erwirbt, das Wasserfahrzeug mit allem Zubehör sowie ein Pfandrecht (Seepfandrecht) am Wasserfahrzeugs des Liegeplatznutzers für alle unbezahlten Forderungen zu behalten, beispielsweise wenn der Liegeplatznutzer die vertragsgegenständliche und von der Marina erbrachte Dienstleistung, sowie andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Anlegen des Wasserfahrzeugs oder den Dienstleistungen der Marina, die von der Marina erbracht werden. Unternehmen der Baotić-Gruppe nicht bezahlt. Um mögliche Unklarheiten zu vermeiden, sind nicht nur Ansprüche aus dem Vertrag abgedeckt, sondern auch solche, die sich aus dem außervertraglichen Verhältnis ergeben, das nach Beendigung des Vertrags besteht. Dazu gehören auch Ansprüche im Zusammenhang mit dem Aufenthalt und der Beibehaltung des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz. Die Marina hat ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen. Wenn der Liegeplatznutzer die Schuld nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Schuld bezahlt, leitet die Marina das Verfahren zur Zwangsbeitreibung ihrer Forderung ein.

Durch das Pfandrecht (das Seepfandrecht) ist die Marina befugt, im Zusammenhang mit einer entstandenen Forderung und zur Sicherung einer solchen Forderung, unabhängig von ihrem Eigentum, eine vorübergehende Maßnahme auszuüben, um das Wasserfahrzeug anzuhalten.

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, der Marina eine gültige Kopie der Dokumente und die Originale zur Überprüfung durch das Personal an der Rezeption vorzulegen, die das Eigentum oder eine andere Grundlage belegen, die den Liegeplatznutzer berechtigt, das Wasserfahrzeug zu halten oder zu benutzen; eine Schifffahrtserlaubnis für das Wasserfahrzeug (d. h. das entsprechende Dokument, das die Schifffahrt gemäß den Vorschriften der Republik Kroatien ermöglicht), eine Kopie der Versicherungspolice für das Wasserfahrzeug, ein Dokument über den zollrechtlichen Status von Waren in der EU, sowie Name, Vorname, OIB, Reisepass-/Personalausweisnummer und Geburtsdatum und eine Kopie des Auszugs aus dem Gerichtsregister für die juristische Person des Wasserfahrzeugseigners. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, der Marina diese Kopien der Dokumente jedes Mal zur Verfügung zu stellen, wenn sie verlängert oder neue ausgestellt werden. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Originaldokumente, die den Zollstatus betreffen, dem Mitarbeiter an der Rezeption zur Überprüfung vorzulegen und deren Kopien auszuhändigen. Die Marina behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente oder Bescheinigungen zu verlangen, die sie in einem bestimmten Fall für notwendig oder angemessen hält (z. B. den Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, eine Zahlungsbestätigung über Schifffahrtssicherheits- und Umweltgebühren, Aufenthaltssteuer usw.).

Die Abwesenheit des Wasserfahrzeugs von der Marina wird nicht vom Liegeplatzpreis abgezogen.

VII. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Die Marina behält sich das Recht, jederzeit die Wasserfahrzeuge zu vermessen. Die Länge wird durch den Ausdruck „über alles“ bestimmt. Wenn diese Abmessungen nicht den in der Dokumentation des Wasserfahrzeugs angegebenen Abmessungen entsprechen, gelten die Preise, die den von der Marina durchgeführten Messungen entsprechen. Der zusätzliche Betrag einer solchen Gebühr entspricht dem Betrag der Differenz zwischen der Gebühr, die für die tatsächlichen Abmessungen des Wasserfahrzeugs berechnet wurde, und der Gebühr, die für die Abmessungen des Wasserfahrzeugs in den Unterlagen des Wasserfahrzeugs berechnet wurde. Das Fälligkeitsdatum einer solchen Gebühr beträgt 7 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung.

Wenn der Liegeplatznutzer die Marina bei der Vertragsunterzeichnung nicht über die besonderen Eigenschaften des Wasserfahrzeugs informiert (z. B.: Regattaboot, überdurchschnittlich breite Salings...), haftet oder trägt die Marina keine Kosten, die aufgrund der besonderen Eigenschaften des Wasserfahrzeugs entstehen würden.

Für den Fall, dass der Liegeplatznutzer oder seine autorisierte Person Arbeiten oder Reparaturen am Wasserfahrzeug in der Marina durchführen möchte, ist er verpflichtet, die Marina im Voraus zu benachrichtigen. Der Liegeplatznutzer ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Zustimmung der Marina mit Arbeiten am Wasserfahrzeug zu beginnen. Die Marina haftet nicht für Sachschäden und ist nicht verantwortlich für die vom Liegeplatznutzer am Wasserfahrzeug durchgeführten Arbeiten.

Die Marina ist berechtigt, das Wasserfahrzeug des Liegeplatznutzers ohne dessen Zustimmung an einen neuen Liegeplatz zu verlegen.

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Marina über die Abwesenheit des Wasserfahrzeugs von der Marina, die länger als einen Tag dauert, zu informieren. Die Marina ist berechtigt, den Liegeplatz des Nutzers ohne vorherige Zustimmung des Liegeplatznutzers vorübergehend einem anderen Nutzer zur Nutzung zu überlassen, wenn das Wasserfahrzeug des Liegeplatznutzers nicht in der Marina ist.

Während des Zeitraums, in dem eine Veranstaltung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bootsausstellung, in der Marina stattfindet, behält sich die Marina das Recht vor, die Liegeplätze aller Wasserfahrzeuge innerhalb der Marina zu ändern. Vor, während und nach solchen Veranstaltungen hat die Marina das Recht, nach eigenem Ermessen und ohne vorherige schriftliche Ankündigung, Wasserfahrzeuge an andere geeignete Liegeplätze zu verlegen.

Die Marina verpflichtet sich, das Wasserfahrzeug in der Marina zu bewachen und zu überwachen.

Die Marina bietet gemäß Artikel 673.n des Seeverkehrsgesetzbuches die Dienstleistung der Überwachung des Wasserfahrzeugs ausschließlich durch eine externe Inspektion des Wasserfahrzeugs durch einen Matrosen der Marina an, was die Inspektion der Ausrüstung, das Abdecken und Lüften des Wasserfahrzeugs, das Ablassen von Regenwasser usw. nicht umfasst, und zwar nicht öfter als zweimal innerhalb von 24 Stunden, d. h. mindestens alle 12 Stunden, was bedeutet, dass die Matrosen das Wasserfahrzeug während der 12 Stunden zwischen den beiden Rundgängen nicht überwachen müssen.

Die Marina bietet den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Dienst zur Schiffsüberwachung nur an, wenn zweifelsfrei feststeht, dass sich der Liegeplatznutzer oder andere Personen nicht auf oder in der Nähe des Wasserfahrzeugs aufhalten.

Wenn die Matrosen der Marina feststellen, dass das Wasserfahrzeug geöffnet ist oder dass das Licht an ist oder dass der Nutzer die Anwesenheit in der Marina mit der Zugangskarte bestätigt hat oder dass andere Umstände vorliegen, die eindeutig auf die Benutzung des Wasserfahrzeugs hinweisen, wird davon ausgegangen, dass das Wasserfahrzeug unter der Aufsicht des Liegeplatznutzers steht und die Marina ist nicht verpflichtet, das Wasserfahrzeug während dieser Zeit zu überwachen.

Die Überwachung des Wasserfahrzeugs erfolgt, indem das Wasserfahrzeugs am Meeresliegeplatz nur vom Land d.h. von der Piers aus besucht wird, ohne das Wasserfahrzeug zu betreten, so weit wie möglich, indem der Matrose der Marina durch die Piers durchgeht, ohne bei jedem einzelnen Wasserfahrzeug einzeln anzuhalten, um das einzelne Wasserfahrzeug genauer zu überwachen.

Ebenso erfolgt die Überwachung bei der Überwachung eines trockenen Liegeplatzes durch einen Matrosen, der in den gleichen täglichen Zyklen zwischen den Piers hin- und herfährt, ohne jedes einzelne Wasserfahrzeug zu umgehen und das Wasserfahrzeug von den Seiten aus, die beim Durchfahren zwischen den Piers nicht sichtbar sind, eingehend zu inspizieren.

Die Matrosen sind nicht verpflichtet, Schäden am Wasserfahrzeug zu registrieren, die nicht drohen, das Wasserfahrzeug zu entzünden oder zu versenken (z. B. sie sind nicht in der Lage oder verpflichtet, Veränderungen in der Wasserlinie des Wasserfahrzeugs zu überwachen).

Die Marina übernimmt keine Verantwortung für die Verhinderung des Auftretens und der Ausbreitung von Bränden unter Umständen, unter denen die Marina aufgrund der Geschwindigkeit, mit der sich das Feuer ausbreitet, ein Feuer weder erkennen noch rechtzeitig mit ihrem Löschen beginnen konnte.

In der Regel liegt der seitliche Abstand der Wasserfahrzeuge an trockenen Liegeplätzen zwischen 50 und 150 cm, und die Marina ist nicht verpflichtet, einen größeren Abstand zwischen den Wasserfahrzeugen vorzusehen, damit Feuerwehrfahrzeuge zwischen den beiden Wasserfahrzeugen seitlich hineinfahren können.

Die Marina ist nicht verpflichtet oder verantwortlich für die Bewachung und Pflege der Ausrüstung des Wasserfahrzeug, insbesondere z. B. Fender, Schäden an Geländern, Beschädigung oder Verlust von Planenverdecken, Kissen, Segeln und Segelausrüstung usw. Insbesondere ist die Marina nicht verpflichtet, Regenwasser von Planenverdecken oder Wasserfahrzeug zu untersuchen und abzuleiten und die Funktionsfähigkeit der Planenverdecke zu überprüfen.

Die Marina hat das Recht, das Wasserfahrzeug zusätzlich und unverbindlich zu besichtigen und zu fotografieren, aber aus diesem Grund ist die Marina nicht verpflichtet oder verantwortlich, das Wasserfahrzeug zusätzlich oder auf eine andere Weise zu überwachen, die oben in dieser Bestimmung nicht festgelegt ist, wenn festgelegt wird, dass die Marina verpflichtet ist, einen Rundgang in 12 Stunden durchzuführen.

Bei zusätzlichen Rundgängen durch die Marina, die öfter stattfinden, als sich die Marina innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden verpflichtet hat, übernimmt die Marina keine Verantwortung für das Versäumnis zu reagieren oder den Nutzer zu benachrichtigen. Die Marina ist nicht verpflichtet, hat jedoch das Recht, dem Nutzer Fotos oder andere Informationen über den Rundgang um sein Wasserfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die

Marina ist nicht verpflichtet und nicht verantwortlich, Veränderungen zu beobachten oder den Zustand des Wasserfahrzeugs mit dem vorherigen Zustand des Wasserfahrzeugs zum Zeitpunkt des letzten Aufenthalts des Liegeplatznutzers an Bord des Wasserfahrzeugs zu vergleichen.

Die Liegeplatznutzer, die einen Liegeplatz für ein Wasserfahrzeug über 24 m LOA unter Vertrag nehmen, verpflichten sich zur ständigen Überwachung durch mindestens 1 Person, was bedeutet, dass die kontinuierliche Überwachung eines solchen Wasserfahrzeugs ausschließlich in der Verantwortung des Liegeplatznutzers liegt, nicht der Marina. Für solche Wasserfahrzeuge gewährleistet die Marina nur die Überwachung im Bereich der technischen Sicherheit des Liegeplatzes, den sie zur Nutzung bereitgestellt hat (Anlegeplatz und Küsteninfrastruktur), da die Marina nicht die Überwachung des Wasserfahrzeugs anbietet, wenn sich der Nutzer oder eine vom Nutzer autorisierte Person an Bord des Wasserfahrzeugs befindet. Die Marina ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob sich ständig mindestens eine Person an Bord eines solchen Wasserfahrzeugs befindet.

Es wird davon ausgegangen, dass der Liegeplatznutzer oder eine von ihm autorisierte dritte Person, das Wasserfahrzeug betreten hat, als:

- sie ihre Ankunft in der Marina gemeldet haben, das heißt, es wird davon ausgegangen, dass sie das Wasserfahrzeug verlassen haben, als sie ihre Abreise aus der Marina gemeldet haben,
- sie die Schlüssel und Dokumente des Wasserfahrzeugs an der Rezeption der Marina abgeholt haben, d. h. es wird davon ausgegangen, dass sie das Wasserfahrzeug verlassen haben, als sie die Schlüssel und die Dokumente des Wasserfahrzeugs an der Rezeption der Marina übergeben haben,
- die Matrosen der Marina während eines regulären Routinerundgangs bemerkt haben, dass sich der Liegeplatznutzer oder eine von ihm autorisierte Person an Bord des Wasserfahrzeugs befindet, und es beginnt wieder, wenn die Matrosen der Marina feststellen, dass sich niemand an Bord des Wasserfahrzeugs befindet, was gemäß den Protokollen der Marina aufgezeichnet wird.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Marina aus berechtigten Gründen die Überwachung des Wasserfahrzeugs am Liegeplatz und zusätzliche Dienstleistungen und Arbeiten im Rahmen ihrer Tätigkeit ändern, neu organisieren oder vorübergehend aussetzen, was nicht als Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem Vertrag angesehen wird und den Liegeplatznutzer nicht zu einer Ermäßigung oder Rückerstattung eines Teils der Liegeplatzgebühr berechtigt.

Der Liegeplatznutzer darf ohne eine besondere Genehmigung der Marina keine wirtschaftlichen Aktivitäten (Charter usw.) auf den Piers oder im Hafengebiet ausüben.

VIII. PFLICHTEN DES LIEGEPLATZNUTZERS

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, den Liegeplatz mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, d. h. des Gastgebers, zu nutzen und alle positiven Vorschriften über die Schifffahrt, den Umweltschutz und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen sowie die Bestimmungen der Marinas Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung, den Plan für die Annahme und Behandlung von Abfällen von Wasserfahrzeugen und die geltende Preisliste einzuhalten.

Der Liegeplatznutzer garantiert, dass er im Besitz aller vorgeschriebenen Schiffsurkunden ist und dass das Wasserfahrzeug von einer dafür qualifizierten und autorisierten Person betrieben wird.

Der Liegeplatznutzer darf keine Änderungen oder Überarbeitungen an der Ausrüstung und den Anlagen der Marina vornehmen.

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet:

- während der gesamten Vertragsdauer das Wasserfahrzeug und seine Ausrüstung in einem guten und ordnungsgemäßen seetüchtigen Zustand und gemäß den geltenden Vorschriften zu halten, das Wasserfahrzeug mit geeigneten Seilen, Fendern und einer hochwertigen Plane auszustatten und für deren regelmäßige Wartung und gegebenenfalls für deren Austausch zu sorgen;
- das Wasserfahrzeug mit Brandbekämpfungseinrichtungen auszustatten, die wirksam auf das Wasserfahrzeug selbst einwirken, mit der Maßgabe, dass das Wasserfahrzeug über mindestens eine automatische Feuerlöschanlage im Motorraum verfügen muss;
- in die Bilge des Wasserfahrzeugs einen Ökoschwamm oder eine ähnliche Vorrichtung einzubauen, die Verunreinigungen auffängt, die direkt durch das Bilgenablasssystem ins Meer gelangen könnten;
- das Wasserfahrzeug mit einem korrekten und standardisierten Gerät auszustatten:
 - Sanitäranschluss und Schlauch
 - Kabel und Stecker für den Anschluss an den Schaltschrank;
- um Arbeiten am Wasserfahrzeug durchzuführen, alle notwendigen technischen Unterlagen vorzulegen, die Marina vor der Ausrüstung im Unterwasserbereich des Rumpfes zu warnen und genaue Informationen über ihre Position zu geben; andernfalls kann die Marina die Anschlüsse ohne vorherige Ankündigung selbst trennen;
- die gesamte mobile Ausrüstung und das Inventar des Wasserfahrzeugs sowie die persönlichen Gegenstände der Besatzung und der an Bord wohnenden Personen im geschlossenen Raum des Wasserfahrzeugs eingeschlossen aufzubewahren;
- seine Ankunft oder Einlaufen und jede Abreise oder Auslaufen aus der Marina auf die in den Protokollen der Marina festgelegte Weise zu melden;
- den Namen oder die Registrierung des Wasserfahrzeugs gut sichtbar anzubringen;
- die Marina darüber zu informieren, dass sich eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzt, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, an Bord des Wasserfahrzeugs befindet;
- sicherzustellen, dass sowohl die Besatzung des Wasserfahrzeugs als auch alle zum Betrieb des Wasserfahrzeugs befugten Personen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags sowie der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Plans für die Annahme und Behandlung von Abfällen von Wasserfahrzeugen einhalten;
- die Marina unverzüglich über jede Änderung der persönlichen Daten, Kontaktdaten, Daten über den Status der juristischen Person des Liegeplatznutzers, der Person, die befugt ist, den Liegeplatznutzer zu vertreten, Informationen über Eigentum, Verwaltung, Registrierung und Flagge des Wasserfahrzeugs, technischer Daten über das Wasserfahrzeug und seinen Zweck sowie anderer Umstände zu informieren, die für das Wasserfahrzeug und seinen Aufenthalt in der Marina relevant sind. Wenn der Liegeplatznutzer die Marina nicht über die Änderung der Wohnsitz-/Firmenadresse oder der Kontaktdaten informiert, werden zum Zwecke des Nachweises einer gültigen schriftlichen Benachrichtigung des Liegeplatznutzers über die Fakten und Umstände, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag relevant sind, die letzte bekannte Adresse und Kontaktdaten des Liegeplatznutzers oder seines Vertreters als gültig angesehen.

IX. DIE KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

Die Marina kann den Vertrag in den folgenden Fällen vor Ablauf der Laufzeit kündigen:

- Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung, des Plans

- für die Annahme und Behandlung von Abfällen von Wasserfahrzeugen oder gegen positive Vorschriften der Republik Kroatien;
- unregelmäßige Zahlung der vereinbarten Gebühr für die Nutzung von Liegeplätzen und anderen Dienstleistungen.

Kündigt der Nutzer oder nutzt er den Vertragsgegenstand während der gesamten Vertragslaufzeit nicht, ist er dennoch verpflichtet, den vollen Betrag für die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlen und hat keinen Anspruch darauf, eine Entschädigung (Rückerstattung der Zahlung) zu verlangen. Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Eigentümer oder Nutzer des Wasserfahrzeug, hat die Marina das Recht, den Vertrag für dieses Wasserfahrzeug zu kündigen. Wenn der Liegeplatznutzer das verkaufte Wasserfahrzeug durch ein anderes ersetzen möchte, ist die Marina berechtigt, nach eigenem Ermessen die Anlegebedingungen für das neue Wasserfahrzeug festzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Berechnung der Gebühren, aller Zahlungsbedingungen und aller anderen möglichen Vergünstigungen, die im Vertrag vorgesehen sind. Wenn der Liegeplatznutzer andere Verträge mit der Marina abgeschlossen hat, werden mit der Kündigung dieses Vertrags automatisch alle anderen zwischen den Parteien geschlossenen Verträge beendet.

Der Liegeplatzvertrag darf vom Liegeplatznutzer nicht auf Dritte übertragen werden, es sei denn, die Marina stimmt dem ausdrücklich zu; die Marina kann besondere Bedingungen für die Übertragung des Vertrags festlegen. Der Liegeplatznutzer darf den Liegeplatz weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zur Nutzung übertragen.

Im Falle einer Änderung der Eigentümerstruktur (Struktur der Aktionäre, Anteilhaber, Fusionen usw.) der juristischen Person, die der Liegeplatznutzer ist, in der Weise, dass die Mehrheit des Grundkapitals der juristischen Person des Liegeplatznutzers direkt oder indirekt von einer anderen juristischen oder natürlichen Person übernommen wird, hat die Marina das Recht, den Vertrag für dieses Wasserfahrzeug zu kündigen.

Im Falle einer Kündigung des Vertrags ist Marina nicht verpflichtet, die gezahlten Gelder zurückzuerstatten, unabhängig davon, welche Partei den Vertrag gekündigt hat.

In den oben genannten Fällen hat die Marina zusätzlich zum Kündigungsrecht das Recht auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens, d. h. das Recht auf eine Vertragsstrafe, sofern dies in der Preisliste der Marina vorgesehen ist.

Alle Kündigungen müssen von den Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt werden. Der Liegeplatznutzer gilt als ordnungsgemäß über die Kündigung oder Auflösung informiert, wenn die Marina eine solche schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse des Liegeplatznutzers oder seines Vertreters sendet.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem davon ausgegangen wird, dass der Nutzer ordnungsgemäß über die Kündigung des Vertrags informiert wurde, ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, das Wasserfahrzeug innerhalb von 8 Tagen aus der Marina zu entfernen. Während der Zeit, in der sich das Wasserfahrzeug nach Ablauf der Frist von 8 Tagen ab Vertragsbeendigung am Liegeplatz befindet, d. h. nach Ablauf der Kündigungsfrist, berechnet die Marina die Gebühr, die für den täglichen Liegeplatz anfällt, gemäß ihrer Preisliste und kann auch eine Vertragsstrafe verlangen, wenn dies in der Preisliste vorgesehen ist.

Wenn der Liegeplatznutzer das Wasserfahrzeug nicht entfernt, ist die Marina berechtigt, das Wasserfahrzeug an einen geeigneten Ort innerhalb oder außerhalb der Marina zu bringen, was weder ihr Recht beeinträchtigt, die für den Transitliegeplatz gemäß ihrer Preisliste geltende Gebühr zu erheben und eine Vertragsstrafe zu verlangen, noch ihr Recht beeinträchtigt, das Wasserfahrzeug zurückzubehalten.

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrags liegt das Risiko des Verlusts und der Beschädigung des Wasserfahrzeugs ausschließlich beim Liegeplatznutzer.

Der Vertrag endet automatisch im Falle des Verlustes des Wasserfahrzeugs.

X. SICHERHEIT UND SCHUTZ

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, alle von der Marina festgelegten Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, alle Gesundheits-, Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen ausnahmslos einzuhalten. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die von der Marina festgelegten Kriterien zu respektieren und einzuhalten.

Der Liegeplatznutzer nimmt Folgendes zur Kenntnis:

- Altöl und Filter, Erdöl, Waschmittelrückstände, kommunale und andere Abfälle müssen je nach Abfallart in ökologischen Behältern an dafür vorgesehenen Stellen in der Marina entsorgt werden;
- alle brennbaren Materialien müssen in speziellen Lagerräumen mit einem geeigneten Belüftungssystem aufbewahrt werden;
- der Liegeplatznutzer ist nicht berechtigt, Änderungen an der Ausstattung der Marina vorzunehmen, die unter das Nutzungsrecht der Liegeplätze fällt;
- Das Rauchen ist in allen Innenbereichen der Marina verboten.

Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen können der Grund für die Kündigung des Vertrags durch die Marina sein.

Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, die Ersatzschlüssel des Wasserfahrzeugs in der Marina zu hinterlegen. Diese können nur in Ausnahmefällen verwendet werden, z. B. bei der Entfernung des Wasserfahrzeugs aufgrund der Gefahr einer möglichen Beschädigung des Schiffes, des Fremdeigentums oder anderer Personen. Der Liegeplatznutzer kann mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung und mit Zustimmung der Marina die Übergabe der Schlüssel des Wasserfahrzeugs an Personen oder Techniker gestatten, die in der Republik Kroatien eine Geschäftstätigkeit für die Tätigkeit, die sie auf dem Wasserfahrzeug ausüben werden, registriert haben.

XI. SCHADENSERSATZ

Wenn ein Nutzer der Marina-Dienste der Marina oder anderen Nutzern der Marina-Dienste durch sein Handeln oder Unterlassen einen Schaden zufügt, ist er verpflichtet, den Schaden in voller Höhe gemäß den positiven Vorschriften der Republik Kroatien zu ersetzen.

Wenn der Schaden durch eine Fehlfunktion des Wasserfahrzeugs selbst verursacht wird und die Fehlfunktion von den Mitarbeitern der Marina im Rahmen ihrer hier festgelegten Überwachungspflichten nicht erkannt werden konnte, übernimmt die Marina keine Haftung für Schadensersatz auf eigene Kosten oder gegenüber dem Liegeplatznutzer, von dessen Wasserfahrzeug aus der Schaden entstanden ist oder verursacht wurde, noch gegenüber den Nutzern anderer Liegeplätze, Nutzern anderer Wasserfahrzeuge oder Eignern anderer Wasserfahrzeuge, die von solchen Schäden betroffen sind.

Für materielle und immaterielle Schäden am Eigentum der Marina, am Eigentum anderer Nutzer von Liegeplätzen und am Eigentum Dritter sowie für Schäden, die durch Umweltverschmutzung verursacht wurden, die von der Besatzung des Wasserfahrzeugs oder anderen Personen, die zum Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug berechtigt sind, verursacht wurden oder die als Folge eines Defekts am Wasserfahrzeug oder der Ausrüstung des Wasserfahrzeugs oder aufgrund einer schlechten Wartung von Wasserfahrzeugen oder Ausrüstung entstanden sind, verantwortlich ist die Person, die durch ihr Handeln oder Unterlassen den fraglichen Schaden persönlich oder durch ihr Eigentum verursacht hat.

Der Nutzer ist allein verantwortlich für Schäden, die durch das an die 220-V-Elektroinstallation von der Marina angeschlossene Kabel verursacht werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten, insbesondere der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, haftet die Marina nur dann für Schäden, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit der Marina oder ihrer Mitarbeiter zurückzuführen ist.

Die Marina haftet für Schäden, für die sie aufgrund der gesetzlichen Haftung haftet, d. h. für Schäden, die von den Mitarbeitern der Marina verursacht wurden und für die die Marina laut Gerichtsurteil haftet. Die Marina hat eine Haftpflichtversicherung für Seehafenbesitzer gegenüber Dritten abgeschlossen. Diese Versicherung deckt Schäden ab, für die der Hafen für nautischen Tourismus gegenüber der Person haftet, die den Vertrag über die Nutzung der Dienstleistungen des Seetourismushafens abgeschlossen hat, oder gegenüber Dritten.

Der Schadensersatzanspruch muss auf dem Protokoll der zuständigen Behörden beruhen, damit die Begründetheit des Anspruchs beurteilt werden kann. Ist dies nicht möglich, wird die Frage der Begründetheit des Anspruchs dem zuständigen Gericht überlassen.

Die Marina haftet nicht für Schäden und andere Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Marina.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die sie während der Überwachung, wie sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt wird, nicht hätte vorhersehen, verhindern, beseitigen oder mildern können.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die von Reparaturbetrieben, Auftragnehmern, Bevollmächtigten und Dritten verursacht werden, unabhängig davon, ob sie mit Wissen der Marina Dienstleistungen im Marinabereich erbracht haben oder nicht.

Die Marina haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung von Leitern oder im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausschiffung des Liegeplatznutzers und seiner Besatzungsmitglieder auf oder von Wasserfahrzeugen, die sich an Land befinden, sowie für Schäden, die sich aus der Nutzung der Piers und des Geländes der Marina in Bezug auf Gegenstände, Kabel und alles andere ergeben, was den Nutzer als Fußgänger schädigen könnte.

Die Marina haftet nicht für Schäden, unabhängig davon, wer dafür verantwortlich gemacht wird, d. h. auch in dem Fall, dass die Marina die Person ist, die für den Schaden verantwortlich ist, wenn die Höhe des Schadens an einem einzelnen Wasserfahrzeug oder des Gesamtschadens höher ist als der niedrigere angegebene Betrag des Gesamtschadens oder der Prozentsatz des unbestrittenen Werts des einzelnen Wasserfahrzeugs. In jedem Fall darf die Haftung der Marina für ein einziges unvorhergesehenes Ereignis für ein Wasserfahrzeug an einem Dauer- oder Transitliegeplatz, unabhängig von der Anzahl der beschädigten Wasserfahrzeuge, den Gesamtbetrag von 100.000 EUR innerhalb eines Zeitraums von einem Kalenderjahr nicht überschreiten, es sei denn, der Schaden wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Marina verursacht. Ungeachtet dieser Beschränkung haftet die Marina, sofern ihre Haftung unbestritten feststeht, in begrenztem Umfang für Schäden an einem einzelnen Wasserfahrzeug bis zu 50% des unbestrittenen Werts dieses Wasserfahrzeugs.

Die Marina ist nicht zur Zahlung von Schadensersatz ab der oben vereinbarten Haftungshöchstgrenze verpflichtet, bis die Marina die Höhe des Schadens für alle Wasserfahrzeuge festlegt, die durch ein einziges unvorhergesehenes Ereignis betroffen

wurden. In der Folge ist die Marina, sofern ihre Haftung feststeht, verpflichtet, den einzelnen Geschädigten proportional zum Anteil jedes einzelnen Geschädigten am Schadenswert zu zahlen.

Die Marina ist nicht verpflichtet oder dafür verantwortlich, die Richtigkeit der Feuerlöschrüstung an Bord von Wasserfahrzeugen oder der sonstigen Ausrüstung an Bord von Wasserfahrzeugen im Hinblick auf die Verhinderung des Auftretens von Bränden zu überprüfen.

Die Marina ist nicht verpflichtet oder verantwortlich, Handlungen von Personen an Bord von Wasserfahrzeugen, die sich auf das Auftreten von Bränden auswirken können, zu überwachen oder zu verhindern.

Das Personal der Marina ist nicht in der Lage oder verpflichtet, in Zeiträumen von weniger als 12 Stunden eine Besichtigung jedes einzelnen Wasserfahrzeuges durchzuführen, wie die Überwachung des Wasserfahrzeuges vereinbart wurde. Aus diesem Grund übernimmt die Marina keine Verpflichtung oder Verantwortung, ein mögliches Auftreten von Bränden innerhalb von weniger als 12 Stunden zu bemerken.

Im Brandfall ergreift das Hafpersonal geeignete Maßnahmen, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern und das Feuer selbst im Rahmen seiner objektiven Möglichkeiten zu löschen, ohne die Gesundheit und das Leben der an diesen Maßnahmen beteiligten Personen zu gefährden, und die Marina garantiert in keiner Weise, dass sie in der Lage ist, das Auftreten oder die Ausbreitung eines Feuers auf dem Wasserfahrzeug, von dem das Feuer ausgegangen ist, oder auf den Wasserfahrzeugen, auf die sich das Feuer eventuell ausgebreitet hat, zu verhindern.

Die Marina ist nicht verpflichtet oder in der Lage, festzustellen, ob sich an Bord von Wasserfahrzeugen Personen befinden, die einem Brandrisiko ausgesetzt wären, aber sie wird im Einzelfall, je nach objektiven Umständen, angemessene Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob sich Personen auf einem bedrohten Wasserfahrzeug befinden.

Die Reihenfolge und Art der Aktivitäten, die das Marina-Personal nach dem Auftreten eines Brandes durchführt, unterliegen in vollem Umfang der eigenständigen Beurteilung des Marina-Personals im Einzelfall, sowohl in Bezug auf den Einsatz von Feuerlöschgeräten als auch in Bezug auf Aktivitäten zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden.

Die Marina haftet nur für Schäden am Wasserfahrzeug, die während der Aufbewahrung des Wasserfahrzeuges entstanden sind, und für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Marina zurückzuführen sind, und zwar bis zur maximalen Höhe des Schadens, die von der Haftpflichtversicherung der Marine abgedeckt ist. Die Marina kann von der Haftung befreit werden, wenn sie nachweist, dass sie mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Experten gehandelt hat, oder wenn sie nachweist, dass einer der Gründe für die Haftungsfreistellung vorliegt.

Die Marina haftet nicht für Schäden, die sich aus folgenden Gründen ergeben: höhere Gewalt, Unterlassung und Fahrlässigkeit des Liegeplatznutzers oder einer von ihm autorisierten Person und der Besatzungsmitglieder, Nichtwartung, Vernachlässigung, Abnutzung des Wasserfahrzeuges, sofern der Liegeplatznutzer davon wusste oder hätte wissen müssen, versteckte Mängel des Wasserfahrzeuges, falsche, inkorrekte oder unvollständige Informationen des Liegeplatznutzers über das Wasserfahrzeug und seine Aufenthalt am Liegeplatz, Kosten für die Beseitigung des Wracks, Schäden durch Umweltverschmutzung, Schäden, die durch den Bruch des Seils vom Schiff zum Pier verursacht wurden, falsch ausgeführte Elektro- oder Sanitärinstallationen, die der Liegeplatznutzer vom Landanschluss

zu seinem Wasserfahrzeug installiert hat, Verschulden Dritter, Vereisung des Motorkühlsystems, Nagetiere an Bord, Diebstahl oder Beschädigung der Ausrüstung des Schiffes, Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verordnung zur Aufrechthaltung der Ordnung durch den Liegeplatznutzer oder durch von ihm autorisierte professionelle Personen und Besatzungsmitglieder. Die Marina haftet auch nicht für Schäden, die durch Feuer, Untergang, Explosion, Diebstahl oder Verschwinden des Wasserfahrzeugs sowie durch Handlungen oder Unterlassungen Dritter verursacht werden. Der Liegeplatznutzer zahlt eine Entschädigung für den Schaden, den sein Wasserfahrzeug am Eigentum der Marina, das Eigentum Dritter — der Nutzer der Marina, der Mitarbeiter der Marina oder der Gäste der Marina — verursacht hat. Die Marina tritt bei der Schadensabwicklung nicht als Vermittler auf.

In keinem Fall haftet die Marina für den entgangenen Nutzen oder Gewinn, den der Nutzer bei normalen Ereignissen oder unter besonderen Umständen erzielt hätte, wenn kein Schadensereignis eingetreten wäre.

Bei der Überwachung von Wasserfahrzeugen am Liegeplatz haftet die Marina für Schäden oder Verlust des Inventars und der Ausrüstung des Wasserfahrzeugs nur, wenn kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Nutzer des Liegeplatzes hat nachgewiesen, dass der Schaden oder Verlust eingetreten ist, während das Wasserfahrzeug unter der Aufsicht der Marina stand,
- der Liegeplatznutzer hat einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Nichtausübung der Überwachung nachgewiesen; und
- der Liegeplatznutzer hat nachgewiesen, dass das Versäumnis, die Aufsicht auszuüben, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Marina zurückzuführen war.

In keinem Fall haftet die Marina für die Beschädigung oder den Verlust von Fendern, Markisen, Ankern, Seilen, Propellern, Hilfsschiffen (Schlauchbooten usw.), Hilfsaußenbordmotoren und anderer Ausrüstung des Wasserfahrzeugs sowie für persönliche Gegenstände, die sich auf dem Wasserfahrzeug befinden, sofern keine Spuren von Manipulation, Einbruch oder sonstigem gewaltsamen Eindringen in umschlossene Teile des Wasserfahrzeug vorliegen.

Die Marina haftet in keiner Weise für Kunstwerke, Edelmetallgegenstände, Geld, Wertpapiere, Sammlerstücke und Sammlungen, Unikate, wertvolle Gegenstände und ähnliche Gegenstände.

Die Haftung der Marina für Schäden ist auf Schäden in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag pro Wasserfahrzeugskategorie wie folgt:

- 40.000,00 EUR für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von bis zu 8 Metern,
- 80.000,00 EUR für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 8 Metern und höchstens 12 Metern,
- 100.000,00 EUR für Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von mehr als 12 Metern und weniger als 24 Metern,
- für Wasserfahrzeuge, die länger als 24 Meter sind (LOA) oder schwerer als 100 BRT oder älter als 15 Jahre sind, gelten besondere Bedingungen, die separat ausgehandelt werden können.

Für Wasserfahrzeuge, die für gewerbliche Zwecke registriert sind (z. B. für die Erbringung von Beherrbergungsleistungen an Bord — Charter, Miete usw.), gelten besondere Bedingungen, die separat ausgehandelt werden.

In jedem Fall ist die Haftung der Marina für Schäden auf einen Betrag bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 100.000,00 pro Ereignis und Schadensfall begrenzt.

Für diese Wasserfahrzeuge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Ausnahme derjenigen, die separat ausgehandelt werden.

Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, das Wasserfahrzeug mit ordnungsgemäß funktionierenden Feuerlöschern auszustatten, alle beweglichen Geräte des Wasserfahrzeuges zu verriegeln und die Schlüssel des Wasserfahrzeuges, die bis zur nächsten Abfahrt an der Rezeption verbleiben, an der Rezeption zu übergeben. Bei der Ankunft in der Marina sollte der Liegeplatznutzer die an Bord befindlichen Gäste melden.

Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Liegeplatznutzer, dass er mit der Versicherungsgesellschaft eine angemessene Haftpflichtversicherung für das betreffende Wasserfahrzeug sowie eine angemessene Versicherungspolice abgeschlossen hat, die Schäden an dem vertragsgegenständlichen Wasserfahrzeug für die gesamte Vertragsdauer abdeckt. Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, der Marina regelmäßig Kopien der gültigen Versicherungspolizen zur Verfügung zu stellen und die Marina über alle wesentlichen Änderungen des Versicherungsschutzes zu informieren. Angemessener Versicherungsschutz umfasst die übliche Vollkaskoversicherung für die Versicherungssumme, die dem Neukaufwert oder dem geschätzten tatsächlichen Wert des Wasserfahrzeugs entspricht oder höher ist, die obligatorische Haftpflichtversicherung des Eigners/Betreibers des Wasserfahrzeugs gemäß den geltenden Gesetzen und die freiwillige Haftpflichtversicherung des Eigners/Betreibers des Wasserfahrzeugs für Schäden, die durch das Wasserfahrzeug verursacht wurden, bis zu einer Höhe von mindestens 1.000.000,00 EUR je nach Ereignis. Die Haftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden aufgrund von Körperverletzung oder Tod sowie für Schäden am Eigentum der Marina, ihrer Mitarbeiter und Dritter, die Haftung für die Beseitigung von Wracks und für die Verunreinigung des Meeres durch Treibstoff aus den Schiffstanks beinhalten.

Der Liegeplatznutzer haftet für Schäden, die durch die Verletzung der im Vertrag und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen verursacht werden. Der Liegeplatznutzer ist verantwortlich für seine persönlichen Handlungen und Unterlassungen sowie für die Handlungen und Unterlassungen der Besatzung und aller Personen, die berechtigt sind, das Wasserfahrzeug zu benutzen. Wenn die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen zu Schäden am Eigentum der Marina oder Dritter, zu Schäden durch Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung der Mitarbeiter der Marina oder Dritter oder zu Schäden aufgrund von Umweltverschmutzung führt, ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, diesen Schaden gemäß den positiven Vorschriften über die Haftung für Schäden zu ersetzen. Sollten der Marina im Zusammenhang mit solchen Schäden Kosten, einschließlich Rechtskosten, entstehen oder sollte die Marina verpflichtet sein, Schadensersatzbeträge in irgendwelcher Höhe an Dritte zu zahlen, ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, die Marina in vollem Umfang zu entschädigen.

Die Marina kann dringende unvorhergesehene Maßnahmen ohne vorherige Zustimmung des Liegeplatznutzers ergreifen. Dringende unvorhergesehene Maßnahmen sind Maßnahmen, die notwendig sind, um Schäden zu verhindern und Wasserfahrzeuge vor Beschädigung und Zerstörung zu schützen, Stabilität und Auftrieb aufrechtzuerhalten, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, andere Wasserfahrzeuge, Ausrüstung, Anlagen und Infrastruktur des Hafens abzuwenden; dazu gehören auch Maßnahmen auf Anordnung der zuständigen Behörde. Schäden und Kosten, die sich aus dringenden unvorhergesehenen Handlungen ergeben, gehen zu Lasten der Vertragspartei, die für ihr Eintreten verantwortlich ist. Die Vertragspartei, der der Schaden oder die Kosten dringender unvorhergesehener Handlungen entstanden sind, hat gegenüber dem für deren Eintritt verantwortlichen Dritten Anspruch auf Ersatz von Schäden und Kosten. Insbesondere für den Fall, dass der Liegeplatznutzer nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Wasserfahrzeug und die Ausrüstung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen oder die Gefahr zu beseitigen, die das

Wasserfahrzeug oder die Ausrüstung für andere Wasserfahrzeuge und Eigentum im Hafengebiet darstellt, ist die Marina berechtigt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr auf Kosten des verantwortlichen Liegeplatznutzers zu beseitigen, und haftet nicht für den dadurch am Wasserfahrzeug verursachten Schaden.

XII. DER EINTRITT EXTERNER DIENSTLEISTER

Um das Eigentum und die Interessen anderer Nutzer der Marina zu schützen und ihnen eine gute und qualitativ hochwertige Dienstleistung zu bieten und um die Interessen des Marina-Geländes, des Geschäftsbereichs der Marina und die Interessen der mit der Marina verbundenen Unternehmen zu schützen, gelten Regeln für alle externen Dienstleister.

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Ankunft eines externen Technikers auf seinem Wasserfahrzeug anzukündigen und eine Vollmacht für diese Person auszustellen. Der Techniker zahlt die tägliche Eintrittsgebühr für jeden Arbeiter im Voraus gemäß der geltenden Preisliste. Die tägliche Startgebühr für Aufträge, für die eine Garantie besteht, wird gemäß der geltenden Preisliste der Marina berechnet, sofern der Liegeplatznutzer alle offiziellen schriftlichen Unterlagen des autorisierten Dienstleisters für diese Aufträge einreicht, die die Marina anfordern kann, falls sie dies für erforderlich hält. Für alle falschen Angaben wird eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Tagesgeldes für den externen Techniker berechnet. In solchen Fällen hat die Marina auch das Recht, diesem Techniker dauerhaft das Betreten der Marina zu verbieten.

XIII. STROM UND WASSER

Der Liegeplatznutzer ist verpflichtet, die Standards der Marina in Bezug auf die Wasser- und Stromversorgung einzuhalten. Der Verbrauch dieser Geräte wird gemäß der geltenden Preisliste berechnet.

XIV. VERSORGUNG MIT TREIBSTOFF

Die Versorgung der Marina mit Dieselmotortreibstoff erfolgt an der Tankstelle, die sich im östlichsten Teil der Marina befindet.

Die Lieferung von Treibstoff in der Marina muss gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung, der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Marina und den geltenden Vorschriften über den Umgang mit Gefahrstoffen, die Bedingungen und die Art der Beförderung im Seeverkehr, das Ver- und Entladen von Gefahrstoffen, Schuttgut und anderen Ladungen in Häfen sowie den Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung abgelaufener Öle in Häfen.

Die Marina kann aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes der körperlichen Sicherheit von Personen und der Umwelt sowie bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung den Beginn und die weitere Versorgung des Wasserfahrzeugs mit Treibstoff verbieten sowie dem Wasserfahrzeug befehlen, die Marina zu verlassen.

Die Verantwortung für den Betrieb der Versorgung des Wasserfahrzeugs mit Treibstoff sowie für die Art des in die Wasserfahrzeuge eingefüllten Treibstoffs liegt ausschließlich beim Treibstofflager.

Beim Andocken machen die Matrosen das Wasserfahrzeug mit einem Seil fest und helfen auf Wunsch des Treibstofflagers beim Festmachen, aber weder die Matrosen noch die Marina haften für den Fall, dass die Person, die das Wasserfahrzeug lenkt, das Wasserfahrzeug beschädigt.

Bevor mit dem Umgang mit Treibstoff begonnen wird, muss das Wasserfahrzeug fest und sicher festgemacht werden, um Schäden an Küste, Wasserfahrzeug, flexiblen Schläuchen, Geräten und Ausrüstungen zu vermeiden.

Die Versorgung mit Treibstoff erfolgt über flexible Schläuche der erforderlichen Länge.

Die Tankstelle ist mit Feuerlöschgeräten und Geräten ausgestattet, um die Verschmutzung des Meeres zu verhindern.

An der Tankstelle müssen an gut sichtbarer Stelle Aufkleber angebracht werden, die das Rauchen, die Verwendung von Telefongeräten, die Verwendung offener Flammen, das Schleifen und die Explosionsgefahr verbieten.

Die Mitarbeiter der Tankstelle sind in der sicheren Bedienung, im Umgang mit Erdölprodukten, im Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, in der ersten Brandlöschung sowie in der Ersten Hilfe geschult.

Den Wasserfahrzeugen, die die Umgießung des Treibstoffs durchgeführt haben, ist es verboten, die Liegeplätze zu betreten und sich im Bereich der Tankstelle aufzuhalten.

Der Umgang mit dem Treibstoff muss gestoppt und gleichzeitig alle Lüftungsöffnungen geschlossen werden:

- bei widrigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Wasserfahrzeugs oder des Geräts gefährden können
- wenn ein Gerät, das bedient wird, ausfällt und dieser Ausfall die Meeresverschmutzung zur Folge haben oder die physische Sicherheit von Personen gefährden kann
- wenn an der Tankstelle oder in ihrer unmittelbaren Umgebung ein Feuer ausbricht.

Nach Abschluss der Treibstoffversorgung ist der Treibstofflader verpflichtet, die Kosten für das Treibmittel zu tragen.

XV. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten natürlicher Personen werden rechtmäßig, fair und transparent gemäß den Bestimmungen des kroatischen Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 verarbeitet, sodass nur angemessene und relevante personenbezogene Daten verarbeitet werden, und zwar ausschließlich für besondere, eindeutige und legitime Zwecke, und weitere personenbezogene Daten werden nicht in einer Weise verarbeitet, die diesen Zwecken nicht entspricht. Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist oder wie es ein bestimmtes Gesetz vorschreibt.

XVI. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Mit der Unterzeichnung des Vertrags akzeptieren die Parteien die im Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten und bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie mit den Bestimmungen des Vertrags einverstanden sind. Die Parteien vereinbaren, dass die Bestimmungen des kroatischen Schuldrechtgesetzes für die Beziehungen gelten, die nicht im Vertrag geregelt sind, und dass alle Streitigkeiten von den Vertragsparteien einvernehmlich beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, ist das Gericht in Zagreb zuständig.

Am Tag des Ablaufs oder der Kündigung des Vertrags erlischt die Haftung der Marina gegenüber dem Vertragswasserfahrzeug.

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig befunden werden, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Die offizielle Sprache dieses Dokuments ist Kroatisch, andere Sprachen dienen dem Verständnis. Bei unterschiedlicher Interpretation wird die kroatische Version als gültig angesehen.

Juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer von Wasserfahrzeuge sind, die für gewerbliche Zwecke registriert sind, und deren Nutzer sowie juristische oder natürliche Personen, die diese Wasserfahrzeuge zur Verwaltung übernommen haben, können die Vergünstigungen, die gemäß der geltenden Preisliste für Dienstleistungen oder gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für private Liegeplatznutzer gelten, nicht in Anspruch nehmen, es sei denn, sie werden gesondert vereinbart.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge in der Marina, die nach dem 01.03.2024 abgeschlossen werden.

Für die Erbringung von Beherbergungsdienstleistungen für Gäste in Apartments und Zimmern in der Marina wurden besondere allgemeine Bedingungen entwickelt, die auf der Website der Marina veröffentlicht und an der Rezeption der Marina ausgehängt werden.

Die Marina behält sich das Recht vor, die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, über die die Nutzer der Liegeplätze und die Nutzer der damit verbundenen Dienstleistungen der Marina rechtzeitig informiert werden.

In Seget Donji 01.01.2025.

MARINA BAOTIĆ

Željko Baotić, Geschäftsführer